



Stadtparlament

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail parlament@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil,

Reglement über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge (Energiefondsreglement)

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz¹ und Art. 35 Gemeindeordnung² als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt:

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge;
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Wil im Bereich Energie.

Dieses Reglement gilt sinngemäss für Förderbeiträge der Technischen Betriebe Wil in ihrem Versorgungsgebiet ausserhalb der (vereinigten) Stadt Wil. Der Stadtrat legt die geförderten Massnahmen fest.

Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge

Art. 2

Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge wird jährlich mit Fr. 400'000.-- geöfnet. Davon leisten die Technischen Betriebe Wil zu Lasten ihrer Betriebsrechnung eine jährliche Einlage von Fr. 200'000.-- und aus dem städtischen Haushalt wird eine jährliche Einlage von Fr. 200'000.-- geleistet. Zusätzlich können durch Dritte Einlagen in den Fonds geleistet werden.

Die Beiträge können im Rahmen der Festsetzung des jährlichen Voranschlags angepasst werden.

Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge wird in der städtischen Rechnung geführt und separat abgerechnet.

Zuständigkeit

Art. 3

Über Entnahmen aus dem Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge entscheidet der Stadtrat. Er kann diese Kompetenz delegieren.

¹ sGS 151.2; GG

² sRS 111.1; GO



Energieberatung

Art. 4

Die Stadt Wil bietet insbesondere folgende Dienstleistungen im Bereich Energieberatung an:

- a) die Erstberatung von Bauherrschaften bei der Planung von Sanierungen und Bauvorhaben hinsichtlich Massnahmen;
- b) die Beratung der Bevölkerung der Stadt Wil zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.

Der Stadtrat kann eine oder mehrere interne Stellen mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Koordination obliegt dem Departement Bau, Umwelt und Verkehr.

Die Energieberatung wird kostenlos angeboten. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge.

Öffentlichkeitsarbeit

Art. 5

Für Informationsarbeit, befristete Förderaktionen und Kampagnen zum Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie, die in Zusammenarbeit mit der Energieberatung durchgeführt werden, können Beiträge aus dem Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge gesprochen werden.

II. Förderung

Grundsätze

Art. 6

Förderungswürdige Massnahmen

- a) entsprechen dem aktuellen Stand der Technik,
- b) sind im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energienutzung sinnvoll,
- c) gehen über gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen hinaus, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der (vereinigten) Stadt Wil.

Förderbereiche

Art. 7

Es können insbesondere gefördert werden:

- a) Massnahmen zur Steigerung der Wärmeeffizienz, etwa die Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden;
- b) Massnahmen zur Steigerung der Stromeffizienz, etwa der Einsatz von stromsparenden Geräten;
- c) Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle sowie Umweltwärme oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen.



Seite 3

Beiträge

a) Allgemein

Art. 8

Beiträge nach Art. 7 richten sich nach der eingesparten respektive nach der absetzbaren Energiemenge.

Die Beitragshöhe kann zur Vereinfachung aufgrund von Flächen oder der installierten Leistung oder auch als Pauschalbeitrag bestimmt werden, sofern dieser den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllt.

Die Beitragshöhe gemäss Abs. 1 und 2 beträgt in der Regel maximal die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.

Der Stadtrat kann pro Förderbereich Maximalbeiträge festlegen.

b) Massnahmenkombination

Art. 9

Für Massnahmenkombinationen, die bei gleichzeitiger Planung und Ausführung die Energieeffizienz zusätzlich steigern, kann der Stadtrat einen Bonus festlegen.

c) Beiträge Dritter

Art. 10

Werden auch Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, kann der städtische Beitrag entsprechend gekürzt werden. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, auf allfällige Förderbeiträge von Dritten hinzuweisen.

d) Form

Begrenzung

Art. 11

Die Beiträge werden als einmalige Zahlung ausgerichtet. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.

Gebäude und Anlagen der Stadt

Art. 12

Für Gebäude oder Anlagen der Stadt Wil mit Vorbildcharakter können Förderbeiträge ausgerichtet werden. Diese betragen pro Jahr insgesamt höchstens ein Drittel des Fondsvermögens am Vorjahresende.

III. Zusicherung und Ausrichtung der Beiträge

Beitragszusicherung

Art. 13

Auf Gesuche wird nur eingetreten, wenn die notwendigen Unterlagen vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusicherung von Beiträgen. Diese sind beschränkt auf die im Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge enthaltenen Mittel und erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

Über die Zusicherung von Beiträgen wird in Form einer Verfügung entschieden.

Ausrichtung

Art. 14

Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden.

Der Förderbeitrag wird nicht ausgerichtet, wenn mit der Realisierung des Vorhabens vor der Rechtskraft der Beitragszusicherung begonnen wird.



Rückforderung von Beiträgen	<u>Art. 15</u> Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn: a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden; b) die Anlage zweckentfremdet oder innert fünf Jahren nach der Auszahlung des Beitrags entfernt oder ausser Betrieb gesetzt wird; c) Auflagen oder Bedingungen verletzt werden. Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen.
Verjährung	<u>Art. 16</u> Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Die Rückforderung von Beiträgen verjährt innert zweier Jahre, nachdem die verfügende Stelle vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nach der Auszahlung.
IV. Schlussbestimmungen	
Vollzugsbestimmungen	<u>Art. 17</u> Der Stadtrat bestimmt die zuständige Vollzugsstelle und erlässt Vollzugsbestimmungen.
Übergangsbestimmung	<u>Art. 18</u> Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.
Änderung bisherigen Rechts	<u>Art. 19</u> Das Reglement der Technischen Betriebe Wil vom 11. Dezember 1991 wird wie folgt ergänzt: <u>Art. 2^{bis}</u> Förderung durch die TBW (neu) Die Technischen Betriebe Wil können im Rahmen des Voranschlags und des Reglements über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge vom..... in ihrem Versorgungsgebiet ausserhalb der (vereinigten) Stadt Wil eigene Förderbeiträge sprechen.
Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art. 20</u> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden Art. 4bis, Art. 4ter und Art. 4quater des Nachtrags IV zum Baureglement vom 6. November 2008 aufgehoben.
Referendum und Inkrafttreten	<u>Art. 21</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ³

³ Inkrafttreten:



Seite 5

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber